

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 89/08 B

L 3 R 984/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 4 RA 1141/04 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. September 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 30.9.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung der Zeit vom 24.7.1973 bis 9.2.1976 und vom 10.11.1977 bis 30.9.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 6.1.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein vorgebrachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (*§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>*) nicht hinreichend dargelegt worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des *§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG* ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"welche weiteren Baubetriebe, soweit sie Gebäude in Massenproduktion errichtet, wieder errichtet oder saniert haben, als Betriebe iS von *§ 1 AVItech iVm § 1 Abs 1 und 2 der 2. DB* einzuordnen sind".
- 6 Der Senat lässt dahinstehen, ob die Klägerin damit eine aus sich heraus verständliche Rechtsfrage formuliert hat. Jedenfalls zeigt sie nicht auf, dass sich die Frage nicht aus bereits vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung beantworten lässt. Sie führt selbst aus, dass das BSG "ua" mit Urteil vom 8.6.2004 (*B 4 RA 57/03 R = SozR 4-8570 § 1 Nr 3*) entschieden habe, dass volkseigene Produktionsbetriebe des Bauwesens nur solche waren, deren betrieblicher Hauptzweck in der Massenproduktion von Bauwerken bestand. Die - durchaus umfangreiche - Darlegung, dass sie eine andere als die vom BSG in ständiger Rechtsprechung vorgenommene Auslegung des Begriffs "volkseigener Produktionsbetrieb des Bauwesens" favorisiert, macht nicht deutlich, dass dieser Begriff erneut klärungsbedürftig geworden ist. Dazu wäre erforderlich



gewesen, dass sich die Klägerin mit der rechtlichen Argumentation des BSG in seinen - auch vom LSG zitierten - Entscheidungen zum Begriff des volkseigenen Produktionsbetriebs des Bauwesens, der sich das LSG angeschlossen hat, auseinandergesetzt hätte. Dies hat sie jedoch nicht getan. Unerheblich ist, dass nach dem Vorbringen der Klägerin über den "vorliegenden Sachverhalt" vom BSG noch nicht entschieden worden sei. Denn eine Rechtsfrage muss auch dann als grundsätzlich geklärt angesehen werden, wenn das Revisionsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl. Senatsbeschluss vom 31.3.1993, SozR 3-1500 § 146 Nr 2*). Dann kommt es nämlich lediglich auf die Anwendung der von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze auf einen bestimmten Sachverhalt an.

- 7 Die von der Klägerin im Kern angestrebte Klärung, ob ihr Beschäftigungsbetrieb, gemessen an den höchstrichterlich entwickelten abstrakt-generellen Kriterien, ein volkseigener Produktionsbetrieb des Bauwesens war, beurteilt sich nach dem im Einzelfall verfolgten betrieblichen Hauptzweck. Welchen betrieblichen Hauptzweck ein volkseigener Betrieb verfolgt hat, wirft jedoch nicht eine Rechts-, sondern eine Tatsachenfrage auf. Deren Beantwortung obliegt allein den Tatsachengerichten im Rahmen der von ihnen durchzuführenden Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung (*vgl. BSG SozR 4-8570 § 1 Nr 1 RdNr 18*).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

